



**Florian Kraus
Stadtschulrat**

- I. An die
Stadtratsfraktion
CSU - Freie Wähler
Marienplatz 8
80331 München

Datum
06.05.2026

Stell dir vor es ist KITA und keiner kommt rein?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 01369 von Herrn StR Manuel Pretzl
vom 12.11.2025

Sehr geehrter Herr Stadtrat Pretzl,

auf Ihre Anfrage vom 12.11.2025 nehme ich Bezug.
Für die verspätete Bearbeitung der Anfrage bitte ich um Entschuldigung

Sie haben Ihrer Anfrage folgenden Text vorausgeschickt:

Die KITA „petitini Haus für Kinder“ in der Hans-Klein-Str. 9 ist eine privat betriebene KITA, die Räumlichkeiten in einem städtischen Gebäude angemietet hat. Am 11.11.2025 wurden die Eltern von der KITA-Leitung völlig überraschend darüber informiert, dass die Kinder ab dem 12.11.2025 bis auf Weiteres nicht mehr in der Einrichtung betreut werden können. Ursache für die Schließung ist nicht etwas Personalmangel oder eine ansteckende Krankheit. Der Grund dafür ist, dass der Haupteingang derzeit nicht geöffnet werden kann und kein Schlüssel für den Zugang über die Rückseite zur Verfügung steht. Ein allgemeines Zugangsproblem ist der Stadt angeblich schon seit Mai bekannt, nur wurde bisher noch keine Lösung gefunden. Und damit der Amtsschimmel auch richtig wiehert, wurde der Einrichtung angeblich auch gleich untersagt, eigene Maßnahmen zu ergreifen.

Zu den von Ihnen gestellten Fragen kann ich Ihnen in Abstimmung mit der Münchner Wohnen GmbH Folgendes mitteilen:

Frage 1

Wie stellt die Stadt die Kinderbetreuung der dort nicht mehr betreuten Kinder in anderer Weise sicher?

Antwort

Die Einrichtung wurde lediglich am 12.11.2025 ab Mittag geschlossen. Die Störung der Haupteingangstür wurde am 13.11.2025 behoben. Der Betrieb konnte somit wieder uneingeschränkt stattfinden; eine interimswise Betreuung der Kinder war nicht erforderlich.

Frage 2

Seit wann ist der Stadtverwaltung das Problem bekannt?

Antwort

Das Problem wurde vom Betriebsträger der Einrichtung am 14.05.2025 an das Referat für Bildung und Sport gemeldet. Da es sich hierbei um einen Gewährleistungsmangel handelte, wurde die Information zum Defekt an der Eingangstür an die zuständige Bauträgerin, die Münchner Wohnen GmbH, welche das Gebäude errichtet hatte, weitergegeben.

Frage 3

Was genau ist das Problem?

Antwort

Es handelte sich um einen Defekt an der Türöffnungsfunktion der Eingangstür.

Frage 4

Was wurde bisher unternommen, um Abhilfe zu schaffen?

Antwort

Die Schadensmeldung wurde seitens des Referates für Bildung und Sport mehrfach an die Münchner Wohnen GmbH sowie durch diese an die gewerkerstellende Fachfirma zwecks Behebung des Gewährleistungsmangels weitergegeben. Die finale Schadensbehebung konnte noch Ende 2025 abgeschlossen werden.

Frage 5:

Ist es unter Einbeziehung des gesamten Sachverstands der Münchner Handwerkerschaft möglich, innerhalb weniger Tage eine Übergangslösung zu schaffen, die den sicherheitstechnischen Anforderungen an den Zutritt zu einer Kindertageseinrichtung entspricht?

Antwort

Da nach der Abnahme der Einrichtung im Teileigentum durch die Landeshauptstadt München Regelungen zum Gewährleistungszeitraum von vier Jahren gelten, ist der Defekt durch die Bauträgerin bzw. von der gewerkerstellenden Fachfirma zu beheben. Um den Gewährleistungsanspruch nicht zu verwirken, wurde dieses Vorgehen auch in diesem Fall praktiziert, zumal die Eingangstür nach Anzeige durch den Betriebsträger weiterhin funktionierte. Die Notwendigkeit einer Übergangslösung war nicht geboten.

Frage 6

Gehört die Verschaffung des Zugangs zum Mietobjekt zu den mietvertraglichen Pflichten und ergeben sich durch die Nichterfüllung entsprechende Schadensersatzforderungen seitens des Mieters?

Antwort

Die Einrichtung ist im Rahmen eines Betriebsträgerüberlassungsvertrages ohne Ansatz einer Kaltmiete zum Zwecke des Betriebs einer Kindertageseinrichtung an einen Betriebsträger überlassen.

Zu den vertraglichen Pflichten der Landeshauptstadt München gehört u.a., dass die dauerhafte Zugänglichkeit des Objekts zu gewährleisten ist. Mit einem Tag Unterbrechung konnte dies durch die Landeshauptstadt München seit Inbetriebnahme der Einrichtung vollumfänglich sichergestellt werden.

Die Landeshauptstadt München hat gemäß den Regelungen im Betriebsträgervertrag nach der erforderlichen Schadensmeldung des Betriebsträgers schnellstmöglich den Weiterbetrieb ermöglicht.

Schadensersatzforderungen des Trägers scheiden somit aus bzw. wurden nicht geltend gemacht.

Frage 7

Können diese beziffert werden, wenn durch die Nichterfüllung von mietvertraglichen Pflichten, die gesamte Nutzung des Mietobjekts nicht möglich ist?

Antwort

Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 8

Wer kommt für etwaige Einnahmeausfälle der Einrichtung bzw. für Lohnausfälle der Beschäftigten auf?

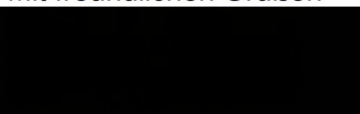
Antwort

Die Einrichtung wird als Betriebsträgereinrichtung über die Münchner Kitaförderung (MKF) durch die Landeshauptstadt München bezuschusst, d.h. von den anerkenntnis- bzw. zuschussfähigen Betriebsausgaben sind die zu berücksichtigenden Einnahmen in Abzug zu bringen.

Die Personalkosten bleiben bei der Schließung für einen Tag unverändert und werden entsprechend den Regelungen der MKF pauschaliert berücksichtigt.

Für die verspätete Beantwortung der Anfrage bitte ich Sie um Entschuldigung. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Kraus
Stadtschulrat